

12/SN-361/ME



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 601.781/12-V/6/99

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament

1017 W i e n

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der  
Entschließung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner  
Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

23. April 1999  
Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH  
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (01) 531 15/2375  
Fax (01) 531 15/2616  
DVR: 0000019

GZ 601.781/12-V/6/99

An das  
Bundesministerium für  
Wissenschaft und Verkehr

Minoritenplatz 5  
1014 Wien

SachbearbeiterIn  
Mag. Stephan Leitner

Klappe/Dw  
4207

Ihre GZ/vom  
52.300/30-I/D/2/99  
26. März 1999

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz  
geändert wird;  
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das  
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

Zu Z 1 (§ 11a):

Es ist wohl davon auszugehen, daß die neuen Studien zu den bisherigen  
Studien hinzutreten, daß also die bisher erworbenen akademischen Grade nicht  
dadurch betroffen werden.

Zu Z 14 (§ 13):

Da im Gesetz die Z 3a nicht unmittelbar auf Z 2a folgt, sollte Z 3a durch eine eigene Novellierungsanordnung getrennt eingefügt werden. Dasselbe gilt für Z 33 (§ 50 Abs. 1 bis 3 und Abs. 5).

Zum Vorblatt:

Der Aussage, daß durch den gegenständlichen Entwurf EU-Konformität hergestellt werden soll, ist insoferne unzutreffend, als die Harmonisierung der europäischen Hochschulbildung in der Sorbonner Erklärung zwar gefordert wurde, dies aber er - wie die Erläuterungen ausführen - keine normative Bedeutung zukommt. Unter EU-Konformität wird aber verstanden, daß geprüft wird, ob ein nationaler Rechtsakt im Einklang mit europarechtlichen Vorschriften steht.

Zu den Erläuterungen:

Den Erläuterungen zu Z 12 (§ 11a) kann entnommen werden, daß durch die neue Dreistufigkeit des Studiums die bisherige Studiendauer verlängert werden wird. Ob dies im Sinne der angestrebten Verminderung der Studiendauer liegt, sei dahingestellt. Diese Situation wäre jedoch als „Problem“ im Vorblatt bzw. im Allgemeinen Teil der Erläuterungen ausdrücklich zu deklarieren. Auch wären mit einer Verlängerung der Studiendauer zusätzliche Lasten zu erwarten, was ebenfalls in den Erläuterungen explizit auszuweisen ist.

In das Vorblatt wäre jeweils ein Hinweis auf die Auswirkungen auf die Beschäftigungssituation und auf Besonderheiten im Gesetzgebungsverfahren aufzunehmen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

23. April 1999

Für den Bundeskanzler:  
OKRESEK

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

